

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 67. Sitzung (19.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 51.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1902.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Sommersdorf, Krautheim und Klepsau
um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jaxtthalbahn Möckmühl—Dörzbach.

Erstattet von dem Abgeordneten **Seppert.**

I. Petition.

Das Gesuch der Petenten geht dahin, es möchten den Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Sommersdorf, Krautheim und Klepsau die ihnen aus der Nachschußverpflichtung übernommenen Grunderwerbskosten aus den allgemeinen Beiträgen dieser Gemeinden mit *M* 37 000 à 40% = *M* 14 800 sowie die Extrabeiträge der Gemeinden Sommersdorf von " 5 000 " 5 000 Krautheim von " 6 000 " 6 000 *M* 11 000 à 40% = " 4 400 zusammen . *M* 30 200

aus der Staatskasse bewilligt werden.

Die Petenten, von denen die Gemeinden Klepsau und Ruchsen keine Nachschußverpflichtung anerkennen, führen zur Begründung ihrer Bitte aus:

Zum Grunderwerb der Jaxtthalbahn seien, wie aus der Anlage des Rechners Königlich württembergischen Bezirksnotars Hausmann in Dörzbach hervorgeht, von den beteiligten Gemeinden:

Ruchsen	<i>M</i> 4 000
Winzenhofen	" 4 000
Klepsau	" 8 000
Sommersdorf	" 9 000
Krautheim	" 12 000
zusammen	<i>M</i> 37 000

bezahlt worden, wozu auf Drängen der Baugesellschaft Bering u. Wächter als besonderer

Nachschuß von der Gemeinde Sommersdorf " 5 000
" Krautheim " 6 000

kommen, mithin im Ganzen *M* 48 000
geleistet worden.

Durch die Kosten der großen Bahnhöfanlagen, Geometerarbeiten mit Aussteinerung *M* 30 000, Ankauf von mehreren Häusern, Entschädigung von Hofrathen, Obstbäumen zc. ist eine nicht unbedeutende Nachzahlung der Gemeinden ca. 40% der bereits geleisteten Beiträge zum Geländeerwerb nöthig geworden, welche die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden übersteige, da in einzelnen Orten große Ausgaben für Schul- und Pfarrhausbauten, Wasserleitungen hohe Umlagen bereits verursacht hätten und zum Theil noch hervorrufen werden. — Auch empfinden die Gemeinden eine nicht zu unterschätzende Belastung gegen andere Gegenden dadurch, daß die Baugesellschaft der Jaxtthalbahn gegen 100% höhere Frachtsätze erhebt, wie es anderwärts der Fall ist. — Zur Unterstützung ihrer Bitte berufen sich die Petenten auf die in anderen Landestheilen zu Bahnbauten gewährten höheren Staatsbeiträge, so für die Nebenbahn Walldürn—Hardheim *M* 30 000 pro Kilometer. Ferner beziehen sich dieselben auf einen Bericht der „Badischen Landeszeitung“ vom 10. Dezember 1901, in dem aus Neustadt mitgetheilt wird, daß den beteiligten Gemeinden der Bahnlinie Neustadt—Donaueschingen der von diesen zum Grunderwerb zu zahlende Beitrag von *M* 320 000 vom Staat auf *M* 130 000 ermäßigt worden sei und dieser sowohl die nachgelassenen *M* 190 000 sowie die Ueberschreitung der Summe von *M* 320 000 mit „ 100 000 zusammen . *M* 290 000

übernehme.

II. Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat nun beschlossen, über das Begehren der Petenten die Großh. Regierung zu hören und hat dieselbe durch ihre Vertreter in der Kommission erklärt:

Fragliche Bahn von Wöckmühl nach Dörzbach sei eine Schmalspurbahn von 75 cm Spurweite und 38,93 Kilometer lang, wovon 27,48 Kilometer auf württembergisches und 11,44 Kilometer auf badisches Gebiet entfallen. Der Staatsbeitrag habe nach einer Vereinbarung beider Regierungen *M* 20 000 pro Kilometer betragen und dürfe für eine Schmalspurbahn als so hoch bemessen gelten, wie er noch nie bewilligt worden sei. Die Kosten des Geländeerwerbes wurden auf der ganzen Bahn aus einem gemeinsamen Fonds bestritten, in den alle beteiligten Gemeinden ihre Beiträge in der Höhe von *M* 202 500 eingeworfen haben. Die Baufirma Bering und Wächter hat sich am Geländeerwerb der Jaxtthalbahn mit einem Baarzuschuß von *M* 50 000 beteiligt, welcher schon beim Vertragsabschluß und bevor die jetzige Ueberschreitung der Grunderwerbskosten bekannt war, zugesichert worden sei, in der Absicht, dadurch etwa ermöglichte Ersparnisse am Grunderwerb den beteiligten Gemeinden nach der Höhe ihrer Beiträge zu Gute kommen zu lassen. Gegen Erwarten sei jedoch die frühere Schätzung des Komites von *M* 180 000 für das zum Bahnbau benötigte Gelände weit überschritten worden und dadurch für die beteiligten Gemeinden eine Nachschußverpflichtung, welche dieselben auch früher fast durchweg übernommen hatten, von etwa 40 % erwachsen, wovon auf die beteiligten badischen Gemeinden aus geleisteten *M* 48 000 = *M* 19 200

entfallen. Weiter hinzu kommen noch die von den Gemeinden Gommersdorf und Krautheim außer den erstmals bezahlten allgemeinen Beiträgen von *M* 9 000, bezw. *M* 12 000 extra geleisteten Nachschüsse von *M* 5 000 und *M* 6 000 = *M* 11 000
zusammen *M* 30 200

Die genannten Gemeinden gehören aber nicht zu den armen Gemeinden und müssen deswegen noch Nachweise über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erbracht werden. Ebenso beruhe die Begründung ihrer Ansprüche auf unrichtigen Voraussetzungen. Bei dem Staatsbeitrag zur Nebenbahn Walldürn—Hardheim handele es sich um eine normalspurige Linie, die auch einen viel höheren Aufwand erfordere. Hinsichtlich der Beiträge der Gemeinden an der Bahnlinie Neustadt—Donaueschingen sei es durchaus irrig, daß dieselben die von ihnen nach Art. 1 u. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1896 zu zahlenden Grunderwerbskosten von *M* 320 000 nicht ganz bezahlt hätten. Dieser Betrag ist von ihnen im Verein mit der Fürstl. Fürstbergischen Standesherrschaft vollständig aufgebracht worden. Nur die beträchtliche Ueberschreitung von *M* 190 000 habe die Regierung zur Uebernahme auf die Staatskasse in's Budget 1901/1902 eingestellt,

weil damit die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden thatsächlich überschritten werde, wofür die Gemeinden auch den überzeugenden Nachweis zu erbringen im Stande waren.

Die in der Petition enthaltene Angabe, es seien die Frachtsätze für den Güterverkehr um 100% erhöht worden, ist unzutreffend. Diese Erhöhung wurde nicht am gesammten Frachtsatz, sondern nur an der Streckentaxe vorgenommen.

Bekanntlich wird der Frachtsatz zusammengesetzt aus der Abfertigungsgebühr und der Streckentaxe. Bei kurzen Entfernungen bildet die Abfertigungsgebühr den größeren Theil des Frachtsatzes.

So beträgt z. B. im Spezial-Tarif III die Abfertigungsgebühr für eine Tonne bis zu 20 Kilometer 60 \mathcal{L} . Dagegen die Streckentaxe für ein Tonnenkilometer 2,6 \mathcal{L} ; demnach berechnet sich die Fracht für eine Tonne und eine Beförderungslänge von 10 Kilometer auf

$$60 + 10 \times 2,6 = 60 + 26 = 86 \mathcal{L}$$

oder mit der üblichen Aufrundung auf 90 \mathcal{L}

Ein Kilometerzuschlag von 100% bewirkt aber nicht eine Verdoppelung des Frachtsatzes von 90 auf 180 \mathcal{L} , sondern auf

$$60 + 20 \times 2,6 = 60 \times 52 = 112 \mathcal{L}$$

oder mit der üblichen Abrundung auf 110 \mathcal{L}

Die Erhöhung der Fracht beträgt somit in diesem Falle für Beförderung eines Massengutes von 1 Tonne oder 20 Zentner auf 10 Kilometer nur 20 \mathcal{L} .

Der kilometrische Zuschlag zur Streckentaxe ist von der württembergischen und badischen Regierung im beiderseitigen Einverständnis genehmigt worden.

Die Gemeinden der Jaxthalbahn hätten vorausgesehen, daß ihre Beiträge zum Geländeerwerb nicht ausreichen würden, da sie schon anfangs die Zusage gemacht haben, eine Nachzahlung, wenn die Summe überschritten werden sollte, nicht abzulehnen. Da der Geländeankauf gemeinschaftlich und aus einem gemeinsamen Fonds erfolgt sei, müsse auch eine einheitliche Behandlung hinsichtlich einer Vergütung an der Nachschußverpflichtung Platz greifen. Ebenso wie Baden im Benehmen mit der württembergischen Regierung denselben Staatsbeitrag wie Württemberg zum Bahnbau geleistet habe, sei die Regierung auch bereit, falls den württembergischen Gemeinden Vergünstigungen hinsichtlich des Geländeerwerbes von ihrer Regierung gewährt werden sollten, sie auch den beteiligten badischen Gemeinden theilhaftig zu machen. Die Regierung sei bereit, sich hierüber mit der württembergischen Regierung in's Benehmen zu setzen.

Stellungnahme der Kommission.

Ihre Kommission sieht sich leider bei den unzureichenden Angaben, wie sie in der Petition darüber enthalten sind, welche von den Gemeinden eine Nachschußverpflichtung eingegangen haben, außerstande die bezüglichen Ausführungen von sich aus zu prüfen und hierzu bestimmte Anträge zu stellen. Sie muß es vielmehr für nothwendig erachten, daß hinsichtlich der Nachschußverpflichtung der Gemeinden von der Regierung genaue Erhebungen vorgenommen werden, insbesondere auch wie es sich mit den von den beiden Gemeinden Sommersdorf und Krautheim geleisteten Extra-Nachschüssen von \mathcal{M} 5000 und \mathcal{M} 6000 verhält und aus welchen Gründen diese beiden Gemeinden außer der allgemeinen Nachschußverpflichtung noch in weitere Mitleidenschaft gezogen werden mußten. Ihrer Kommission erscheint es zur Begründung des Begehrens der Petenten auch von Wichtigkeit, daß über den Steueranschlag des von den badischen und württembergischen Gemeinden gemeinsam erworbenen Geländes hinreichender Aufschluß nach der Richtung erteilt werden möge, ob auch eine billige Uebereinstimmung besteht zwischen den von den badischen und württembergischen Gemeinden für das Gelände gebrachten Opfern. Ebenso hält es Ihre Kommission mit der Großh. Regierung für geboten, über die ökonomischen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden ein klares Bild zu erhalten, in das Ihre Kommission auch denselben etwa bevorstehende größere Anforderungen und Belastungen mit einbezogen zu sehen wünscht.

Ihre Kommission ist nämlich einmütig der Ansicht, wenn es auch nach Mittheilung des Vertreters der Großh. Regierung richtig ist, daß noch bei keinem Bahnbau der Geländeanschlag unüberschritten geblieben ist, die Anforderungen an die Gemeinden in neuerer Zeit doch so gesteigert worden seien, daß sie vielfach das Maß ihrer Kräfte übersteigen. In der unentgeltlichen Stellung des für einen Bahnbau nöthigen

Grund und Bodens soll ja im Allgemeinen der Werthmesser für das Interesse der beteiligten Gemeinden gefunden werden; aber kleineren, abgelegenen Gemeinden gegenüber, deren Lasten ja auch gleich den anderen in den letzten Jahrzehnten in unverhältnißmäßigem Wachsen begriffen sind, sollte es auch an größerer Weitherzigkeit bezüglich der Staatshilfe nicht fehlen. Solche Gemeinden befinden sich in Folge mangelnder Verkehrsmittel oft in recht gedrückter wirthschaftlicher Lage und bietet sich ja seltener Gelegenheit, denselben seitens des Staates unter die Arme zu greifen. Zudem glaubt Ihre Kommission begründeten Anlaß zu haben, bei dem vorliegenden Bahnbau umso mehr auf eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden bezüglich des Aufwandes für das Gelände dringen zu müssen, da es ja auch bei Festsetzung des Staatsbeitrages im Einvernehmen mit der württembergischen Regierung Tendenz des Gesetzes war, die badischen Gemeinden auf gleichem Fuß wie die in Frage kommenden württembergischen zu behandeln.

Von dem bisher bethätigten Grundsatz sollte schon aus dem Grunde nicht abgewichen werden, als ja die Beiträge von sämmtlichen am Bahnbau beteiligten Gemeinden in einen gemeinsamen Fonds geflossen sind und aus diesem auch das Gelände soweit hinreichend bestritten worden ist. Nun sind aber einer, wie es scheint zuverlässigen Nachricht zufolge den württembergischen Gemeinden von ihrer Oberamts-korporation *M* 25 000 bis *M* 30 000 zum Geländeerwerb unterstützend zugeflossen. Diese Zuwendung würde eine wesentliche Besserstellung der württembergischen Gemeinden bedeuten, welche auch den badischen Gemeinden nicht vorenthalten bleiben sollte. Solche könnte aber bei uns nur in Form eines Staatsbeitrages zum Geländeerwerb erfolgen, da der an Stelle der Oberamtskorporation in Württemberg bei uns in Baden in Betracht kommende stark belastete Kreis Mosbach Mittel hierfür keine zur Verfügung hat. — Ihre Kommission kommt in der Voraussetzung, daß die Ausführungen der Petenten sich mit den beantragten Erhebungen decken, deßhalb zu dem

Antrag.

vorliegende Petition in dem Sinn der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß:

- 1) entsprechend den Grundsätzen, die von Großh. Regierung bei der Subvention des Baues der Jartthalbahn aufgestellt worden sind, eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Nachschüsse zum Geländeerwerb stattfinden möge und daß
2. den beiden Gemeinden Sommersdorf und Krautheim die von ihnen aus besonderer Ursache geleisteten Extra-Nachschüsse von *M* 5 000 und *M* 6 000, welche nicht im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen der württembergischen und übrigen badischen Gemeinden stehen, voll ersetzt werden mögen, und daß
3. gemäß dem Ergebnis der anzustellenden Erhebungen der für diese Zuschüsse zum Geländeerwerb erforderliche Betrag aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden wolle.